

Biotopkartierung

Von 2014 – 2019 wird unter Federführung des LLUR eine landesweite Biotopkartierung durchgeführt. Hierzu liegen fachliche Grundlagen vor, die auf folgender Seite heruntergeladen werden können: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/biotope/biotopkartierung.html>

Die Ergebnisse der Biotopkartierung werden im Laufe des Projektes sukzessive im Rahmen einer eigenen Interpräsenz unter www.schleswig-holstein.de/biotope veröffentlicht. Hier sind zudem Daten der alten Biotopkartierung sowie des Registers der gesetzlich geschützten Biotope einsehbar.

Bekanntmachung der landesweiten Biotopkartierung - 31. März 2014

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) als obere Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein beabsichtigt, im Zeitraum 2014 bis 2019 eine landesweite Biotopkartierung durchzuführen. Die Zuständigkeit des LLUR ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZVO) vom 01.04.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.06.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 232).

Nach § 49 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) dürfen Beauftragte und Bedienstete der Naturschutzbehörden Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung auch Bestandserhebungen und ähnliche Arbeiten vornehmen. Die Aufnahme dieser Arbeiten wird hiermit rechtzeitig angekündigt. Das Landesamt bittet um Verständnis dafür, dass eine individuelle Ankündigung nicht erfolgen kann, da die Kartierer erst vor Ort entscheiden können, ob sie eine Fläche betreten müssen oder nicht.

Beginn der Bestandsaufnahme wird April 2014 sein. Die Biotopkartierung wird durch Beauftragte des LLUR durchgeführt, die zur Durchführung der Arbeiten Grundstücke betreten müssen. Diese können sich ausweisen. Welche Grundstücke von den Bestandserfassungen betroffen sind, ist von den Beauftragten vor Ort nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Ansprechpartner:

Wolfgang Petersen: Tel.: 0 43 47 / 704 – 366, Email: wolfgang.petersen@llur.landsh.de

Dr. Silke Lütt: Tel.: 0 43 47 / 704 – 363, Email: silke.luett@llur.landsh.de

Kartieranleitung, Standardliste Biotoptypen und gesetzlich geschützte Biotope

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) veröffentlicht eine aktualisierte Kartieranleitung einschließlich überarbeiteter Standardliste Biotoptypen (Stand: Juni 2017) sowie Erläuterungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Stand: April 2015). Die Dokumente finden u.a. bei der im Zeitraum 2014 – 2019 durchzuführenden landesweiten Aktualisierung der Biotopkartierung in Schleswig-Holstein Anwendung.

Hintergrund der Aktualisierung ist, dass zahlreiche Veränderungen der Rahmenbedingungen erfolgten, u.a. die Fortentwicklung der Definitionen der FFH-Lebensraumtypen (LRT), die Änderungen der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein mit entsprechenden Auswirkungen auf die Definitionen der geschützten Biotope, die Entwicklung weiterer Kartierschlüssel insbesondere im Bereich der Salzwiesen und Dünen (TMAP) und nicht zuletzt die Erfahrungen mit der vorhandenen Standardliste im Gelände. Die Erweiterung der Biotopverordnung um "arten- und strukturreiches Dauergrünland" als neuem gesetzlich geschützten Biotop und die für 2014 kurzfristig beauftragte landesweite Kartierung des Wertgrünlandes machten schließlich eine Überarbeitung der Kartieranleitung, der Standardliste Biotoptypen und der Erläuterungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen unumgänglich. Das "arten- und strukturreiche Dauergrünland" (asDG) wurde mit der Novellierung des schleswig-holsteinischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in 2016 unter den gesetzlichen Biotopschutz gestellt. Mit der Veröffentlichung der Änderungen des LNatSchG und anderer Vorschriften in dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (Ausgabe Nr. 7 vom 23.06.2016) wurde der Biotopschutz am Folgetag der Veröffentlichung rechtskräftig. Diesen neuen Anforderungen trägt auch die vollständige Neubearbeitung der Kartieranleitung in der jetzt vorliegenden 3. Fassung (Stand: Juni 2017) Rechnung.

Im Herbst 2013 beauftragte das LLUR das Büro 'Gesellschaft für Freilandökologie' (GFN) mit der Überarbeitung der Standardliste Biotoptypen. Die Dokumente wurden mit dem Nationalparkamt (NPA), Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN) und dem Landesbetrieb für Verkehr (LBV) abgestimmt.

Die Standardliste Biotoptypen wurde im Verlauf des Kartierjahres 2014 bereits einer Geländeerprobung für das Grünland unterzogen. Am 5. September 2014 wurden in einem Workshop im LLUR inhaltliche Details der Zuordnung und Abgrenzung zu Biotoptypen erörtert. Für konstruktive Hinweise zur kontinuierlichen Verbesserung des Werkes durch Kartierpraxis sind wir dankbar (siehe Ansprechpartner).

Erste landesweite Biotopkartierung (1978-1994)

Von 1978 bis 1994 wurde in Schleswig-Holstein eine Kartierung von biologisch-ökologisch bedeutsamen Lebensräumen vom damaligen Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege durchgeführt.

Bei dieser landesweiten Biotopkartierung steht die besonders wertvolle und gleichzeitig gefährdete Biotopsubstanz im Vordergrund.

Methoden

Grundsätzlich wurden im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung nur Biotope des natürlichen oder naturnahen (beispielsweise Hochmoore, bestimmte Waldformationen) bis halbnatürlichen Bereichs (beispielsweise Heiden, Nassgrünland) erfasst. Die kartierten Biotope sind nicht gleichzusetzen mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG.

Die Kartierung erfolgte im Maßstab 1:25.000. Dies ermöglichte eine flächenhafte Abgrenzung von Biotopen ab einer Größe von etwa 0,5 Hektar. Aus diesem Grund konnten sehr viele kleinflächige oder linien- und punktförmige Landschaftselemente als Biotop nicht detailliert erfasst werden, auch wenn sie biologisch-ökologisch wichtige Funktionen im Naturhaushalt übernehmen.

Die genannten Erfassungskriterien sind in der ANLEITUNG ZUR BIOTOPKARTIERUNG (MEHL, BELLER UND GEMPERLEIN 1991) dargestellt und erläutert:

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Biotopkartierung über die Situation von Natur und Landschaft fließen unmittelbar in die Landschaftsplanung sowie die Fachplanungen und gutachterlichen Aussagen des Landesamtes für Natur und Umwelt ein.

Eine tabellarische Übersicht über die kartierten Biotopflächen in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten können Sie hier einsehen:

Landesweite Biotopkartierung:		Auswertung nach Kreisen		
(Stand: 13. Januar 2006)				
Kreise / kreisfreie Stadt	Biotope			
	Fläche (Hektar)	Anzahl	Fläche (Hektar)	Anteil (Prozent)
Flensburg	4.868	45	392	7,2
Kiel	11.025	130	657	6,0
Neumünster	7.180	94	398	5,5
Lübeck	21.423	436	2.533	11,8
Dithmarschen	140.837	760	9.929	7,0
Lauenburg	126.825	1.217	13.685	10,8
Nordfriesland	215.737	1.350	29.681	13,8
Ostholstein	138.752	1.750	17.004	12,3
Pinneberg	62.783	411	3.449	5,5
Plön	108.293	1.297	15.401	14,2
Rendsburg-Eckernförde	215.364	1.933	17.806	8,3
Schleswig-Flensburg	203.827	1.987	14.420	7,1
Segeberg	134.462	895	7.947	5,9
Steinburg	105.530	929	4.264	4,0
Stormarn	76.780	555	4.852	6,3
Schleswig-Holstein (ohne Meeresflächen)	1.572.900	13.412	142.418	9,0

Die Gemeinde Haselau in der Haseldorfer Marsch nimmt mit großer Sorge die neueren Entwicklungen des BMVI, BMUB und des WSV in Bezug auf den Wassertourismus und der Freizeitgestaltung im Land zwischen den Meeren wahr.

Wenn das Wassertourismuskonzept vom Juli 2016 und das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland vom Februar 2017 umgesetzt werden sollten, dann würden sich im Unterelberaum, sowohl in Schleswig-Holstein, als auch in Niedersachsen dramatische Veränderungen ergeben.

Nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) darf jedermann im Rahmen der Vorschriften die Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen befahren.

Dazu gehört die Elbe mit ihren Nebenflüssen, Neben- und Binnenelben sowie einige angrenzende Elbteile, Bützflether- und Wischhafener Süderelbe und der Ruthenstrom.

Die Nebenflüsse der Elbe und die Nebenelben unterliegen im Tidegebiet der Niederelbe völlig anderen Grundvoraussetzungen als Flüsse außerhalb eines Tideeinflusses. Die Eingruppierung dieser bisherigen Bundeswasserstraßen in die Kategorie „außerhalb des Kernnetzes“ erscheint möglicherweise richtig zu sein. In Bezug auf die Pinnau und Stör aber ist der gewerbliche Verkehr zu den Industrieanlagen zu berücksichtigen.

Im Wasserstraßentourismuskonzept bekennt sich der Bund zu seiner Verantwortung zum Erhalt und der Verbesserung der Infrastruktur und zur Verfügungstellung der erforderlichen Ressourcen. Leider wird im Weiteren aber versucht diese Verantwortung auf Dritte zu übertragen.

Die tideabhängigen Nebenflüsse der Unterelbe erfordern einen anderen Infrastrukturstandard als Freizeitwasserstraßen als natürliche Fließgewässer.

Diese Flüsse dürfen, als nur wenig genutzte Gewässer, nicht zu naturnahen Wasserstraßen, durch mangelnde Erhaltung, schleichend entwickelt werden. An der Bundeswasserstraße Krückau kann dieser Prozess verfolgt werden.

Wenn der Bund sich zu seiner Verantwortung bekennt, dann sind die vorgeschlagenen Entwidmungen das genaue Gegenteil der ersten Kernaussage dieses Kzozeptes. In den Nebenflüssen und Nebenelben der Elbe kann die Hafenstruktur , das Tourismusmarketing und –management und die regionalen Interessen nur dann berücksichtigt werden, wenn in diesen Teilen ein wirtschaftlich unabhängiges Handeln stattfindet. Bitte berücksichtigen Sie, dass im Niederelbegebiet sehr große Teile in unterschiedlichsten Naturschutzkategorien eingeordnet sind. Es ist zu befürchten, dass bei unterschiedlichen Interessenslagen die notwendige Pflege für eine Nutzung mit nicht nur motorlosen Wasserfahrzeugen nicht mehr stattfinden kann.

Es ist besonders wichtig die Prioritätenentscheidung zugunsten der Freizeitnutzung und der Tourismuswirtschaft gerade an den Nebenflüssen der Unterelbe zu treffen. Dies auch unter der Beachtung, dass viele Sportboothäfen nicht direkt an der Elbe liegen sondern an den Nebenflüssen und Nebenelben. Die Erreichbarkeit ist schon jetzt durch die immer größere Verschlickung schwierig und würde anderenfalls unmöglich werden.

In diesem Bereich gibt es keine Schleusen. Wir haben an den Mündungen der Flüsse Sperrwerke, die dem Hochwasserschutz entsprechend dem Generalküstenschutzplan Schleswig-Holstein dienen. Ein

Verzicht auf seetaugliche Segel- und Motorboote zu Gunsten motorloser Boote wurde in Bezug auf die vielbefahrene Elbe einen ganzen Wassersportbereich ausschließen.

Eine besondere Gebührenerhebung außerhalb des Bundesgebührengesetzes würde, wenn sie kostendeckend sein sollte, ein Verdrängen des Wassersports an der Unterelbe gleichkommen.

Unter 3.1.1 Organisation im Wassertourismuskonzept möchten das BMVI die Konkurrenzsituation zwischen Haupt- und Freizeitwasserstraßen auflösen und schlägt deshalb getrennt Organisationen vor, das führt doch aber erst recht zu einer Konkurrenzsituation.

Der Vergleich mit dem Ausland zeigt, dass in Bezug auf die Niederelbe völlig andere Verhältnisse vorhanden sind.

Der Naturgenuss, besonders die Nähe zum Wasser, ist an der Niederelbe im Kreis Pinneberg durch die durchgängig vorhandenen NSG's sehr eingeschränkt. Das Blaue Band Deutschland möchte die Nebenwasserstraßen renaturieren und neue Akzente für Natur- und Gewässerschutz, Hochwasservorsorge setzen, ob an dieser Stelle der gewünschte Wassertourismus, Freizeitsport und die Erholung noch stattfinden kann wagt die Gemeinde Haselau zu bezweifeln.

Die WSV soll schon jetzt im Rahmen der Zuständigkeit regionale Entwicklungskonzepte unter Einbeziehung aller Interessen entwickeln. Wie diese Konzepte aussehen ist plakativ im Kapitel zukünftiger Handlungsrahmen dargestellt. Umbau und Rückbau, Durchgängigkeit, Biotopverbund, Auenentwicklung, ob das gewünschte Naturerleben, Freizeit und Erholung dann hier noch stattfinden kann, ist sehr fraglich.

Das Beispiel für die Unterweser und die Weserinsel Harriersand zeigt, dass es hier rein um Naturschutz geht und ein NSG entwickelt werden soll. Wo bleiben da das Naturerleben und die Freizeitgestaltung?

Die nicht mehr benötigten Nebenwasserstraßen, an der Unterelbe, müssen nicht neuen gesellschaftlichen Aufgaben zugeführt werden, sie sollten vielmehr dem traditionellen Wassersport in seinem Revier im Elbeästuar und seinen vielen Mitgliedern für die Erholung erhalten bleiben!

Das Blaue Band Deutschland ist daher leider in dieser Form noch kein einigendes Band.



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Gemeinde Haselau
Herrn Bürgermeister
Rolf Herrmann
Amtsstraße 12
25436 Moorege

Reinhard Klingen
Leiter der Abteilung Wasserstraßen,
Schifffahrt

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4400
FAX +49 (0)228 99-300-4499

al-ws@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Management der Nebenwasserstraßen

- Umsetzung von Wassertourismuskonzept und Bundesprogramm Blaues Band Deutschland an den Nebenflüssen der Unterelbe

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.04.2017

Aktenzeichen: WS 13/5226.4/2

Datum: Bonn, 18.5.2017

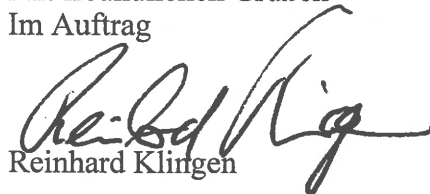
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Herrmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.04.2017. Ihre Sorge, die Umsetzung des Wassertourismuskonzepts und des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland führe zu Einschränkungen der Freizeitnutzungen an den Nebenflüssen der Unterelbe, ist unbegründet.

Der Fokus beider Initiativen liegt auf Nebenwasserstraßen, die einen hohen Unterhaltungsaufwand wegen ihrer zahlreichen Schleusen und Wehre erfordern. Im Unterschied dazu werden an den Nebenflüssen der Unterelbe, die wegen ihrer geringen Bedeutung für den Güterverkehr ebenfalls zu den Nebenwasserstraßen zählen, keine Stauanlagen und Schleusen zur verkehrlichen Nutzung betrieben. Deswegen sind dort die Kosten für den Betrieb und die verkehrliche Unterhaltung als eher niedrig anzusehen. Vor diesem Hintergrund soll dort der Status Quo grundsätzlich erhalten bleiben und die Unterhaltung zukünftig weiter durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Reinhard Klingen



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bürgermeister der
Gemeinde Haselau
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 26.04.2017
Mein Zeichen: V 445 - 26149/2017
Meine Nachricht vom: -

Torsten Boysen
Torsten.Boysen@melur.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7156
Telefax: +49 431 988-615-7156

29.06.2017

Wassertourismuskonzept und Blaues Band Deutschland

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Herrmann,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 26.04.2017 zum Wassertourismuskonzept und zum Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“. Herr Minister Dr. Habeck hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Dabei möchte ich mich vorweg dafür entschuldigen, dass Sie erst sehr verspätet eine abschließende Antwort bekommen.

Da ich nicht alle Aspekte Ihres Schreibens – insbesondere Ihre Anmerkungen zum Wassertourismuskonzept – alleine beantworten kann, habe ich das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration beteiligt.

Wie Sie ausführen, befürchten Sie, dass sich bei Umsetzung des Wassertourismuskonzeptes vom Juli 2016 und des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ vom Februar 2017 im Unterelberaum sowohl in Schleswig-Holstein als auch in Niedersachsen dramatische Veränderungen ergeben. Mir erscheint dieses Fazit noch zu früh, zumal die Planungen für eine naturnähere Entwicklung der Auen an den Bundeswasserstraßen unter Berücksichtigung der verkehrlichen Anforderungen für die gewerbliche Schifffahrt und für den Wassertourismus gerade erst anlaufen.

Mit dem Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ greift der Bund für die Bundeswasserstraßen letztlich europarechtliche Anforderungen für die Umsetzung naturschutzfachlicher Ziele aus der FFH-Richtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie auf. Hieraus erwächst auch für den Bund eine grundsätzliche Verpflichtung Renaturierungsmaßnahmen (z.B. Wiederanbindung der Gewässersauen in das Abflussregime, Herstellung der Durchgängigkeit oder die Schaffung von Rückhalträumen zur Verringerung des Hochwasserrisikos) umzusetzen sowie die Unterhaltung der Wasserstraßen im gesetzlichen Rahmen so schonend wie möglich durchzuführen. Dies kann bedeuten, dass die Gewässerunterhaltung nicht nur mit Blick auf die

Erhaltung der Leichtigkeit der Schifffahrt und die Verkehrssicherungspflicht sondern auch mit Blick auf die Verbesserung der Gewässerstrukturen aus ökologischer Sicht zu erfolgen hat.

Dass diese Ziele nicht in allen Bundeswasserstraßen umgesetzt werden können, ergibt sich aus der Priorisierung der Hauptwasserstraßen in die Kategorien A, B, C (Kernnetz) und der Wasserstraßen außerhalb dieses Netzes. Dabei ist es sinnvoll, der natürlicheren Entwicklung ggf. dort Vorrang zu geben, wo geringere Ansprüche an den Wassertourismus und die gewerbliche Schifffahrt dies zulassen oder im Rahmen der geplanten Entwicklungskonzepte für solche Wasserstraßen ausgeglichen werden können. Aus gewässerökologischer Sicht ist das grundsätzlich zu begrüßen.

Bei der Umsetzung des Acht-Punkte-Programms im Blauen Band wird es wesentlich darauf ankommen, dass der Bund auf Akzeptanz achtet und die örtlichen Ansprüche an den gewerblichen Wasserverkehr, Anforderungen an den Wassertourismus und Wassersport ausreichend bei der Erörterung und Aufstellung der Entwicklungskonzepte berücksichtigt.

Deshalb möchte ich deutlich machen, dass die zzt. als sonstige Wasserstraßen eingestufte Stör, Krückau und Pinnau in ihrem Bestand erhalten bleiben sollen, aber nicht weiter ausgebaut werden. Aktuell liegen mir keine Information vor, dass der Bestand dieser Wasserstraßen gefährdet ist, so dass davon auszugehen ist, dass die Verkehrssicherung und Unterhaltungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang weiter durchgeführt werden sollen.

Natürlich kann ich die von Ihnen geäußerten Bedenken und Sorgen im Hinblick auf die Erhaltung der wassertouristischen Nutzung in den Nebenflüssen der Elbe nachvollziehen.

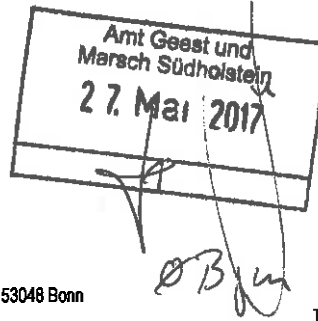
Der Bund plant im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ die Einbeziehung der Verantwortlichen und der Akteure vor Ort bei der Aufstellung der Entwicklungskonzepte, in denen die zukünftigen Nutzungen, Art und Umfang der Unterhaltung sowie die verkehrlichen, ökologischen und weiteren Zielsetzungen beschrieben werden. Insoweit wäre das der richtige Rahmen und das richtige Forum, auf dem die von Ihnen geäußerten Bedenken gegen eine naturnähere Entwicklung der Nebenflüsse der Elbe und daraus resultierender möglicher Beeinträchtigungen für Schifffahrt und Wassertourismus erörtert werden sollten.

Sie können sicher sein, dass seitens des Landes die weitere Entwicklung aufmerksam beobachtet und ggf. kritisch begleitet wird, damit ökologische, wirtschaftliche und touristischen Belange der Region an den Wasserstraßen möglichst im Einklang umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Boysen



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, N II 2, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Gemeinde Haselau
Herrn Bürgermeister Rolf Herrmann
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

TEL +49 22899 305-2643

FAX +49 22899 305-2694

martin.west@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Aktenzeichen: N II 2 - 77 130/0-2.0

Bonn, 24.05.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. April 2017, in dem Sie sich kritisch mit der Renaturierungsinitiative der Bundesregierung „Blaues Band Deutschland“ auseinandersetzen. Ich wurde gebeten, den Sachverhalt zu prüfen und Ihnen zu antworten.

Ihre Sorge um die Entwicklung der maritimen „Haseldorfer Marsch“ ist nachvollziehbar. Ihre Annahme, dass sich mit der Umsetzung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ dramatische Veränderungen im Untereelberaum abzeichnen, wird jedoch nicht geteilt.

Als prägende Elemente der heutigen Kulturlandschaften haben unsere Flüsse wichtige Funktionen zur Wasserversorgung, für die Ableitung von Hochwasser und zur Energiegewinnung. Gleichzeitig sind sie wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen und tragen mit ihrem Freizeit- und Erholungswert maßgeblich zum Wohlbefinden der Menschen bei.

Das neue Bundesprogramm wird nicht flächendeckend und durch behördliche Vorgaben „von Amts wegen“ umgesetzt. Es ist in erster Linie ein Programm für die Regionen. Es lebt vom Engagement und durch Initiativen





Seite 2

und setzt darauf, mit den Menschen vor Ort im Nebennetz Entwicklungskonzepte zu erarbeiten und im Kernnetz der Bundeswasserstraßen Maßnahmen als sogenannte „ökologische Trittsteine“ umzusetzen. Dabei ist davon auszugehen, dass die besonderen maritimen Voraussetzungen des Unterelberaums den jeweiligen Planungsprozess prägen.

Befahrensregelungen der Schifffahrt nach § 5 Satz 3 Wasserstraßengesetz stehen mit dem Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ nicht in einem direktem Zusammenhang. Befahrensregelung setzt die Bundesregierung im Bereich von Bundeswasserstraßen nur auf Antrag der Bundesländer in herausragenden Naturschutzgebieten und Nationalparks um, wenn dies der Schutzzweck der Gebietsverordnungen verlangt. Die Bundesländer sorgen aus ihrer Zuständigkeit dafür, dass die Antragsgestaltung mit den Erfordernissen der Freizeit- und Erholungswirtschaft vereinbar ist.

Zur weiteren Erläuterung füge ich diesem Schreiben die Textfassung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ bei. Ich möchte außerdem auf die Homepage www.blaues-band.bund.de hinweisen, auf der Sie aktuelle Informationen zum Umsetzungsprozess des Bundesprogramms erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Walter



DR. OLE SCHRÖDER MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister des Innern

Deutscher Bundestag
Wilhelmstraße 65
10117 Berlin
Tel.: (030) 227 - 73339
Fax: (030) 227 - 76254
E-Mail: ole.schroeder@bundestag.de

Dr. Ole Schröder, Wilhelmstraße 65, 10117 Berlin

Herrn
Bürgermeister Rolf Herrmann
Gemeinde Haselau
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Wahlkreisbüro
~~Lindenstraße 19~~ NEU: Rübekamp 25
25421 Pinneberg
Tel.: (04101) 58 53 77
Fax: (04101) 58 53 78
E-Mail: ole.schroeder@wk.bundestag.de

Berlin, den 31. Mai 2017

Wassertourismuskonzept und Blaues Band

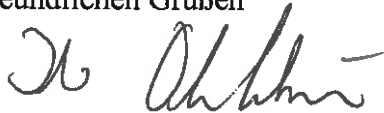
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Herrmann, *sehr geehrter Herr Herrmann,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. April in welchem Sie mich auf das Wassertourismuskonzept und das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ ansprechen.

Mit dem „Blauen Band Deutschland“ investiert der Bund verstärkt in die Renaturierung von Bundeswasserstraßen. Damit soll ein Paradigmenwechsel bei der Bewirtschaftung unserer Wasserstraßen eingeleitet werden und diese als attraktive Landschaften für Wassertourismus, Freizeitsport und Erholung weiterentwickelt werden. Da sich die Anforderungen an unsere Wasserstraßen im Laufe der Zeit massiv geändert haben, sollen gerade die Nebenwasserstraßen als attraktive Flusslandschaften weiterentwickelt werden. Synergien für naturbetonte Erholung und Wassertourismus sollen dabei gefördert werden.

Wie im Fall unserer Marsch spielen viele regionale Besonderheiten bei der Abstimmung von Entwicklungskonzepten eine große Rolle. Ein Entwicklungskonzept wird in den nächsten Jahren von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gemeinsam mit den Ländern und allen Beteiligten vor Ort erarbeitet werden. Dabei werden insbesondere Probleme und Sorgen aller Beteiligten aufgenommen und bei der Konzeptentwicklung für die Nebenflüsse im Tiedengebiet der Niederelbe mit einfließen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ole Schröder

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gemeinde Haselau
Herrn Bürgermeister
Rolf Herrmann
· Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

Elmshorn, 10.05.17

Wassertourismuskonzept und Blaues Band Deutschland

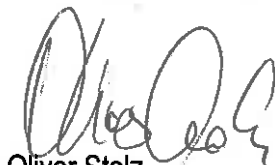
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

herzlichen Dank für die Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 26.04.17.
Ich kann Ihre Besorgnis nachvollziehen und schätze Ihr Engagement.

Die ARGE Maritime Landschaft Unterelbe GbR (MLU), deren Mitglied der Kreis Pinneberg ist, hat sich bereits in vielfältiger Weise, auch im Beisein von Staatssekretär Ferlemann, mit der Thematik befasst. Einen Auszug aus dem Tätigkeitsbericht der MLU, in welchem die Position beschrieben wird, füge ich Ihnen einmal bei.

Um das Thema in einem passenden Rahmen diskutieren zu können, empfehle ich Ihnen, dies auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kuratoriums NSG Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland setzen zu lassen. Der Geschäftsstellenleiter der MLU, Matthias Bunzel, stünde Ihnen dabei auch gerne für eine Diskussion zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Stolz
Landrat



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Pressemitteilung

Verteiler per Email

Christina Freifrau von Mirbach

Christina-von.Mirbach@gaa-ig.niedersachsen.de

Durchwahl
04131/15-1470

Lüneburg
14.11.2016

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg erteilt dritte Teilgenehmigung für das EBS – Kraftwerk in Stade

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) hat heute der Firma EBS Stade Besitz GmbH aus Aurich die dritte Teilgenehmigung für eine Anlage zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen erteilt. In der Anlage im Industriegebiet Stade - Bützfleth soll durch Verbrennung von sogenannten Ersatzbrennstoffen (z.B. Verpackungen aus Papier, Pappe, Holz und Kunststoff, Abfälle aus der Papierherstellung, Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen) Energie erzeugt werden.

Die Genehmigung umfasst den Weiterbau und die Inbetriebnahme der Anlage. Vorausgegangen waren in den Jahren 2008 und 2009 bereits ein Vorbescheid und zwei Teilgenehmigungen – seinerzeit für die Prokon Nord Energiesysteme GmbH. Mit dieser dritten Teilgenehmigung findet das gesamte Genehmigungsverfahren nach dem Bundes – Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nunmehr seinen Abschluss. Die erforderlichen Bauwerke für die Anlage sind auf der Grundlage der ersten beiden Teilgenehmigungen weitgehend errichtet worden.

Ausschlaggebend für die Entscheidung des GAA ist, dass die EBS Stade Besitz GmbH die Anlage an die im Vergleich zu 2008 strengeren Emissions - Grenzwerte der neuen Abfallverbrennungsverordnung von 2013 angepasst hat. Somit entspricht die Anlage insgesamt dem heutigen aktuellen Stand der Technik. Die seitens der Hansestadt Stade vorgetragenen Bedenken im Hinblick auf den langen Zeitraum zwischen Vorbescheid und dritter Teilgenehmigung sowie gegenüber der beabsichtigten Verstromung in das allgemeine Netz anstelle der ursprünglich vorgesehenen Dampfabgabe an benachbarte Betriebe hindern hingegen die Genehmigungserteilung nicht. Die Hansestadt Stade so wie die übrigen im Verfahren beteiligten Fachbehörden erhalten ebenfalls ein Exemplar der Genehmigung. Außerdem wird der Bescheid in den nächsten Tagen im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de unter „Bekanntmachungen“ Celle/ Cuxhaven/ Lüneburg veröffentlicht sowie vom 1.12. bis 15.12. im GAA Lüneburg und im Rathaus der Hansestadt Stade ausgelegt.

In Vertretung
gez.

Christina Freifrau von Mirbach

Seite 1 von 2



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Postfach 28 60, 21318 Lüneburg

EBS Stade Besitz GmbH
GF Alexander Dierkes
Leerer Landstr. 72
26603 Aurich

Bearbeiter/in:
Frau Wadephul

Evelin.Wadephul@gaa-ig.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl
04131/15-1432

Lüneburg
14.11.2016

LG 16-005-01
4.1 CUX000006542-51 Wa

**3. Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹ für den
Weiterbau und die Inbetriebnahme des EBS-Kraftwerkes in Stade
(Nr. 8.1.1.3 G E des Anhanges der 4. BImSchV)**

3. TEILGENEHMIGUNG

I. Entscheidung

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) erteilt der Firma (Antragstellerin):

EBS Stade Besitz GmbH
Leerer Landstr. 72
26603 Aurich

auf Antrag vom 16.07.2015, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 01.06.2016,

die Genehmigung zum Weiterbau und zum Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einem Naturumlaufkessel bei einer thermischen Leistung von 70 MW und einem Durchsatz an Einsatzstoffen von maximal 22,9 t/h und 205.000 t/a.

Standort der Anlage ist:

PLZ, Ort: 21683 Stade
Straße, Haus-Nr.: Johann-Rathje-Köser-Str. 9
Gemarkung: Bützfleth
Flur: 3
Flurstück(e): 30/20, 30/34, 30/35, 30/40, 30/73, 30/74, 30/75, 30/76, 30/77, 30/78 und 30/83

¹ Alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke werden in ihren aktuell gültigen Fassungen angewendet.

Betreff:

WG: Müllverbrennungsanlage in Bützfleth

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von: Barbara Ostmeier <>**Datum:** 6. Juli 2017 um 16:05:17 MESZ**An:** Robert Habeck**Betreff:** Müllverbrennungsanlage in Bützfleth

Sehr geehrter Herr Minister Habeck!

Zunächst einmal gratuliere ich Ihnen dazu, dass Sie weiterhin als Minister in Schleswig-Holstein tätig sein werden und darf Ihnen sagen, dass ich mich auf die Zusammenarbeit freue.

Und gleich zu Beginn wende ich mich an Sie, mit der Bitte um zeitnahe Informationen zu der geplanten Müllverbrennungsanlage in Bützfleth. Wie ich der Presseberichterstattung am 1. Juli in den örtlichen Medien entnehmen durfte, soll dort eine Müllverbrennungsanlage größeren Ausmaßes entstehen. Von mehr als 200.000 Tonnen Müll, die dort jährlich verbrannt werden sollen, ist dort die Rede. Für den Kreis Pinneberg hat eine solche Anlage sicher nicht nur optische Auswirkungen. Wie ich aus der Beschäftigung mit anderen Vorhaben im Raum Stade weiß, wird bei vorherrschender Westwindlage der Kreis Pinneberg auch eine Belastung durch Verbrennungsrückstände zu erwarten haben. Hier vor Ort formieren sich bereits erste Proteste. Dies nehme ich nunmehr zum Anlass, Sie um folgende Informationen zu bitten:

- Wann und in welcher Form ist das Land über das Vorhaben informiert worden?
- In wieweit gibt es Möglichkeiten, dass bei der emissionschutzrechtlichen Genehmigung Schleswig-Holstein eingebunden wird?
- Wie bewertet das MELUND den möglichen Schadstoffeintrag in die Elbmarsch?

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir hierzu einen Sachstand geben könnten.

Mit freundlichem Gruß aus Hetlingen
Barbara Ostmeier

Hallo Wolfgang!

Anbei schon einmal die Antwort des MELUND auf meine Anfrage.

Ich bin froh, dass diese doch sehr ausführlich ausgefallen ist und in dem Bemühen eine umfassende Antwort zu geben. Ich leite diese Informationen erst einmal zügig an euch weiter, da ihr ja morgen einen Termin auf der anderen Elbseite habt. Vielleicht können euch diese Informationen ja ein wenig behilflich sein.

Ich werde mich noch etwas genauer damit beschäftigen. Aber es scheint so, als hätte das Ministerium sich auch eine intensivere Einbindung gewünscht. Mal sehen, vielleicht können wir da ansetzen und zumindest für die Zukunft eine bessere Informationspraxis erreichen.

Zunächst erst einmal viele Grüße

Barbara

Von: <Soenke.Wendland@melund.landsh.de>

Betreff: AW: Müllverbrennungsanlage in Bützfleth

Datum: 25. Juli 2017 um 13:08:45 MESZ

An: <barbara.ostmeier@gmx.de>

Kopie: <Hans-Georg.Starck@melund.landsh.de>, <harald.johnke@cdu.ltsh.de>

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

mit Datum vom 06. Juli 2017 haben Sie sich per E-Mail in der o.a. Angelegenheit an Minister Dr. Habeck gewandt und diese E-Mail später auch an mich weitergeleitet.

In Ihrer Mail fragen Sie, wann und in welcher Form das Land Schleswig-Holstein über das Vorhaben informiert wurde, inwieweit es Möglichkeiten gibt, dass SH bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingebunden wird und wie das MELUND den möglichen Schadstoffeintrag in die Elbmarsch bewertet.

Information des Landes über das Vorhaben / Einbinden von SH in das Genehmigungsverfahren:

Das Projekt zur Errichtung eines Ersatzbrennstoff-(EBS)-Kraftwerks in Bützfleth hat eine längere Vorgeschichte. Im Jahre 2007 wurde ein Vorbescheidsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (Erteilung des Bescheides am 10.01.2008). In diesem Verfahren erfolgte auch die Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen dieses Vorbescheidsverfahrens wurden auch bereits aussagekräftige Unterlagen über die Auswirkungen der geplanten Anlage, insbesondere über Emissionen und Immissionen, in Form von Gutachten beim Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg eingereicht. Der Vorbescheid entschied darüber, dass das Betriebsgrundstück für die Errichtung und den Betrieb der EBS-Verbrennungsanlage geeignet ist und das Anlagenkonzept – bei Einhaltung der Nebenbestimmungen des Bescheides – alle drittschützenden Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG erfüllt. Der Vorbescheid enthielt als Nebenbestimmung die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte und alle relevanten Auflagen zum Umweltschutz.

Die erste Teilgenehmigung folgte dann im Juni 2008, die zweite Anfang 2009 - jeweils ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Von einer erneuten Auslegung der Unterlagen kann abgesehen werden, wenn keine Umstände darzulegen sind, die nachteilige Auswirkungen für die Nachbarschaft besorgen lassen.

Das dritte Teilgenehmigungsverfahren wurde jetzt ebenfalls als nicht förmliches Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Unter anderem werden in dem zugehörigen Bescheid die

Emissionsgrenzwerte an die seit 2013 geltenden, niedrigeren Werte der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) angepasst. Mehrere Widersprüche gegen die Genehmigung wurden vom Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zurückgewiesen. Die Genehmigung wird gegenwärtig von der Stadt Stade beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg beklagt. Der Bescheid ist nach Aussage des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg noch nicht bestandskräftig.

Im Vorbescheidsverfahren wurde das Vorhaben 2007 auch auf schleswig-Holsteinischer Seite – und zwar in den Uetersener Nachrichten - öffentlich bekannt gemacht. Über die Verfahren, die bis 2009 durchgeführt wurden, hatte sowohl das damalige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als auch das Staatliche Umweltamt Itzehoe Kenntnis.

Mit Datum vom 14.11.2016 hat das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg der EBS Stade Besitz GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Weiterbau und Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen mit einem Durchsatz von 205 000 t pro Jahr am Standort Stade, Gemarkung Bützfleth erteilt. Das MELUND hat von dieser Genehmigung aus der Presse erfahren. Das MELUND hat sich aktuell anlässlich der Beschwerden über das Verfahren informiert und hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

Eine formale Einbindung in ein Verfahren, bei dem keine weiteren oder anderen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind, ist nicht vorgeschrieben. Gleichwohl wäre es bei einer derart langen Unterbrechung des Vorhabens gut gewesen, wenn die Genehmigungsbehörde die Partnerbehörden in Schleswig-Holstein über den Fortgang informiert hätte.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass es zu dem jetzigen Zeitpunkt für Einwender auch formal wohl nicht mehr möglich sein wird, niedrigere / andere Grenzwerte zu fordern. Bereits mit dem Vorbescheid waren die Grenzwerte festgelegt worden und sind mit der dritten Teilgenehmigung an die fortgeschriebenen, niedrigeren Werte angepasst worden. Nach § 11 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gilt folgendes: Ist ein Vorbescheid erteilt worden, können nach dessen Unanfechtbarkeit im weiteren Verfahren zur Genehmigung und Errichtung des Betriebs keine Einwendungen mehr auf Grund von Tatsachen erhoben werden, die nach den ausgelegten Unterlagen hätten vorgebracht werden können. Gegen den Vorbescheid war zwar Widerspruch eingelegt worden. Dieser wurde nach hier vorliegenden Informationen jedoch zurückgezogen. Für die Klagebefugnis gilt das gleiche.

Bewertung des Schadstoffeintrages in die Elbmarsch:

Der Vorbescheid des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg aus dem Jahr 2008 führt aus, dass die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft genannten Irrelevanzschwellen durch das Vorhaben deutlich unterschritten würden. Grundlage für diese Einschätzung war eine Immissionsprognose des TÜV Nord aus dem Jahr 2006. Nach dem Gutachten tritt die maximale Zusatzbelastung sowohl bei den gasförmigen als auch bei den staubförmigen Luftschadstoffen nordöstlich des geplanten Standortes in einem nicht bebauten, landwirtschaftlich genutzten Bereich in etwa 2.200 m Entfernung vom geplanten EBS-Kraftwerk auf (nach dem Gutachten im Bereich. Pagensand). Die Zusatzbelastung durch die Luftschadstoffe lag danach am Hauptaufpunkt im Jahresmittel bei deutlich $\leq 1\%$ der Jahres-Immissionswerte der TA Luft und war damit als irrelevant einzustufen. Eine erneute Bewertung mit den abgesenkten Grenzwerten der 3. Teilgenehmigung – insbesondere für Gesamtstaub (Halbierung des Tagesmittelwertes) und Stickstoffoxiden - würde eine weitere Verbesserung zeigen.

Es trifft zu, dass der Kreis Pinneberg – Haseldorfer Marsch betroffen ist, dies aber gemäß TA Luft durch eine irrelevante Zusatzbelastung.

Im Hinblick auf die Anforderungen gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes wurden im Vorbescheidsverfahren 2008 folgende NATURA 2000 Gebiete betrachtet: EU-Vogelschutzgebiete Unterelbe (EU-Melde-Nr. DE 2121-401) und Unterelbe bis Wedel (DE 2323-401) sowie die FFH-Gebiete Unterelbe (EU-Melde-Nr. 2018-331) und schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen (EU-Melde-Nr. DE 2323-392). Das geplante Projekt führe weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Unterelbe“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Unterelbe“.

Die in Kürze der Zeit mögliche Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigung für die EBS Stade Besitz GmbH auf der Grundlage des geltenden Rechts erteilt wurde. Die Prüfergebnisse des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg sind plausibel und entsprechen den Vorschriften.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Sönke Wendland

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Koordinierungsstelle
Landtagsverbindungsreferent
V KSt 3
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

T +49 431-988-7207

F +49 431-988615-7202

M +49 171-3328168

soenke.wendland@melund.landsh.de

www.melund.schleswig-holstein.de

De-Mail: poststelle@melur.landsh.DE-MAIL.de

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack
Rechtsanwälte

RAo Günther · Heidel · Wollenteit · Hack
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2**

21339 Lüneburg

Per Telefax-Nr.: 04131-15-1401

**Michael Günther
Hans-Gerd Heidel¹
Dr. Ulrich Wollenteit²
Martin Hack² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)
Dr. Michèle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)**

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Postfach 130473
20104 Hamburg**

**Mittelweg 150
20148 Hamburg**

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

11.09.2007

07/0662V/C/gg

Sekretariat: Frau Fürst

Tel.: 040-278494-12

**Verfahren nach § 9 BImSchG, Firma Prokon Nord Energiesysteme
GmbH, Errichtung und Betrieb einer Dampfzentrale mit thermischer
Verwertung von Ersatzbrennstoffen
hier: Einwendungen der Gemeinden Haseldorf, Haselau und Hetlingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die o. g. Gemeinden Haseldorf, Haselau und Hetlingen (alle Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein) rechtlich vertreten. Ablichtungen der entsprechenden Vollmachten liegen in beglaubigter Ablichtung bei.

Namens und im Auftrage unserer Mandanten machen wir in dem vorgenannten Genehmigungsverfahren folgende

Einwendungen und Stellungnahmen

geltend:

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor

.../ 2

Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:
Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 02

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(EBS Stade Besitz GmbH, Aurich)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 30.11.2016
— LG 16-005-01 4.1 CUX000006542 Wa —**

Das GAA Lüneburg hat der EBS Stade Besitz GmbH, Leerer Landstraße 72, 26603 Aurich mit der Entscheidung vom 14.11.2016 die Genehmigung zum Weiterbau und zum Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einem Naturumlaufkessel, bei einer thermischen Leistung von 70 MW und einem Durchsatz an Einsatzstoffen von maximal 22,9 t/h und 205.000 t/a am Standort in 21683 Stade, Johann-Rathje-Köser-Str. 9, Gemarkung Bützfleth, Flur 3, Flurstücke 30/20, 30/34, 30/35, 30/40, 30/73, 30/74, 30/75, 30/76, 30/77, 30/78 und 30/83, gemäß §§ 8 und 19 des BImSchG erteilt.

Gegenstand der dritten Teilgenehmigung sind der Weiterbau und die Inbetriebnahme der thermischen Abfallverwertungsanlage mit Abgasreinigungsanlage, Betriebsmittellager, Energieerzeugung und Hilfs- und Nebenanlagen (BE 110 bis BE 150) mit Brennstofflagerung im Bunker (BE 210) mit baulichen und verfahrenstechnischen Änderungen im Vergleich zur ersten und zweiten Teilgenehmigung.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **01.12.2016** bis einschließlich **15.12.2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.306 während der Dienststunden

montags bis donnerstags

in der Zeit von

7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und

freitags in der Zeit von

7.30 Uhr bis 13.30 Uhr,

sowie

Stadt Stade, Rathaus (Neubau), Halle des 1. Obergeschosses, Hökerstraße 2, 21682 Stade während der Dienststunden

montags bis mittwochs

in der Zeit von

7.00 Uhr bis 15.30 Uhr und

donnerstags

in der Zeit von

7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

freitags

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort unter „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen - sog. Industrieemissions-Richtlinie- (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken der Abfallverbrennung“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt unter www.umweltbundesamt.de heruntergeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Vermerk

Anlage

3. TEILGENEHMIGUNG

I. Entscheidung

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) erteilt der Firma (Antragstellerin):

EBS Stade Besitz GmbH
Leerer Landstr. 72
26603 Aurich

auf Antrag vom 16.07.2015, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 01.06.2016,

die Genehmigung zum Weiterbau und zum Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einem Naturumlaufkessel bei einer thermischen Leistung von 70 MW und einem Durchsatz an Einsatzstoffen von maximal 22,9 t/h und 205.000 t/a.

Standort der Anlage ist:

PLZ, Ort:	21683 Stade
Straße, Haus-Nr.:	Johann-Rathje-Köser-Str. 9
Gemarkung:	Bützfleth
Flur:	3
Flurstück(e):	30/20,30/34, 30/35, 30/40, 30/73, 30/74, 30/75, 30/76, 30/77, 30/78 und 30/83

2. Gegenstand der 3. Teilgenehmigung sind der Weiterbau und die Inbetriebnahme der Anlage mit Abgasreinigung, Betriebsmittellager, Energieerzeugung und Hilfs- und Nebenanlagen (BE 110 bis BE 150) sowie mit Brennstofflagerung im Bunker (BE 210) einschließlich folgenden baulichen und verfahrenstechnischen Änderungen:

- die Geschosshöhe des Technikgebäudes wird um zwei Geschosse verringert auf nunmehr max. 25,40 m (Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes (5. OG)) verringert,
- das Bunkergebäude (Anlieferung) wird um 5 m bzw. 2,5 m für die Einfahrt zum Rostschlackelager verlängert,
- der Luftkondensator (LUKO) ändert sich in Bauart und Ausmaß
- Systemanpassung der Abgasreinigung (AGR)
- Erweiterung des Maschinenhauses (UMA)
- Hilfskessel mit 2 MW FWL wird im erweiterten UMA errichtet und in Betrieb genommen
- Aufstellung eines oberirdischen Heizöltanks mit einem Volumen von 50 m³
- Verschiebung des Reststoffsilos
- Verschiebung Betriebsmittelsilos
- Errichtung von Ballenaufreißer zur Öffnung von Abfallballen im Bunkergebäude

In dem Kraftwerk sind nur Abfälle zur Verbrennung mit den Abfallschlüsseln gemäß der Tabelle in Anhang 1*) (Input) und den Brennstoffeigenschaften entsprechend Anhang 2*) zugelassen.

Die Zulassung für den Abfall AVV 19 08 14 steht unter dem Vorbehalt, dass vor der ersten Annahme dieses Abfalls gegenüber dem GAA Cuxhaven die technische Machbarkeit der Aufgabe über den Müllbunker und damit verbunden, die Anforderungen an die Verhinde-

Vermerk

nung relevanter Geruchsemissionen und der notwendigen hygienischen Anforderungen nachgewiesen werden.

3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Formular Inhaltsverzeichnis (Stand: 20.05.2016 Version 5) aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen*) keine abweichenden Regelungen getroffen sind und unbeschadet der Rechte Dritter.

4. Die Genehmigung ergeht mit den in Abschnitt II. aufgeführten Nebenbestimmungen*)

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt

- die **Baugenehmigung** nach § 70 i. V. m. § 64 NBauO,
- die **deichrechtliche Ausnahmegenehmigung** nach § 16 NDG,
- die bis zum **01.11.2025 befristete wasserrechtliche Genehmigung** nach § 58 WHG i. V. m. § 98 NWG zur Einleitung von Abwasser aus dem Bereich der Wasseraufbereitung in die öffentlichen Abwasseranlagen,
- die **Erlaubnis** nach § 18 BetrSichV zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Dampfkesselanlage
- die **Erlaubnis nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)** und
- die **Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**

mit ein. Im Übrigen ergeht sie unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

5. Bodenschutzrechtliche Voraussetzung

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks vorgelegt und von dort schriftlich bestätigt wurde, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

6. Auflagenvorbehalt

Die Aufnahme nachträglicher bodenschutzrechtlicher Auflagen bleibt vorbehalten.

Die Aufnahme nachträglicher Auflagen bzgl. Errichtung und Betrieb der Anlage bleibt im Hinblick auf noch laufende Zulassungsverfahren zu Entscheidungen, die nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, vorbehalten.

7. Sicherheitsleistung

Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Anlagenbetreiberin gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, vor Inbetriebnahme Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft – alternativ zu selbstschuldnerisch: unter dem Verzicht auf die Einrede der Vorklage – einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe von **300.000,- Euro** (in Worten: **Dreihunderttausend**) leistet.

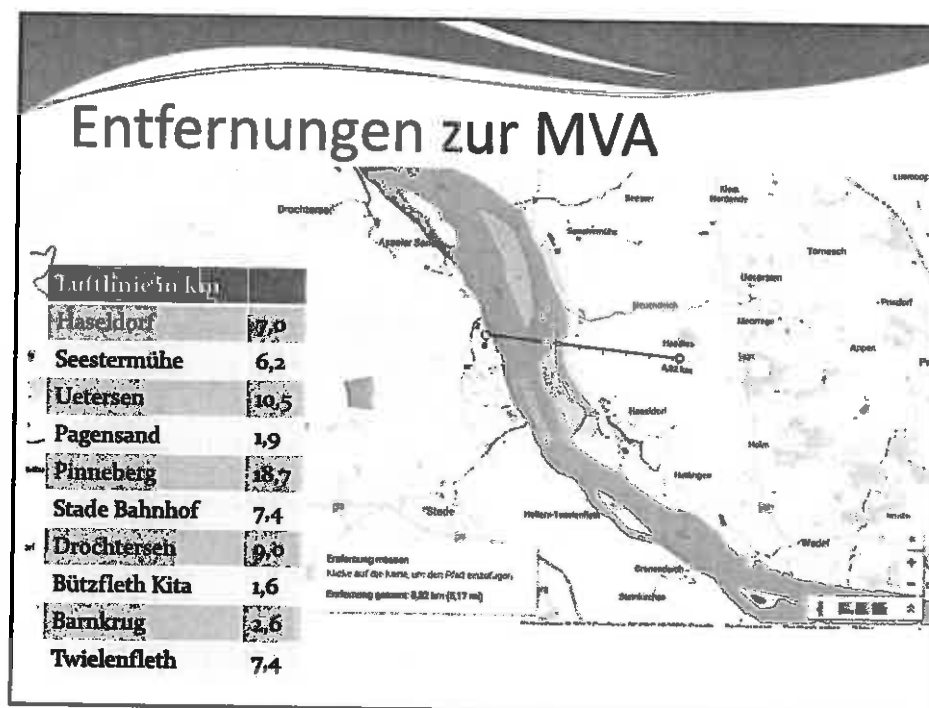
Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu hinterlegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Im Falle eines Wechsels des Betreibers der Anlage wird die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, nachdem der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe geleistet hat.

8. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt ist.



Daten des Genehmigungsverfahrens der EBS Stade GmbH – Was bisher geschah...

- 2.2.2007 Antrag der Prokon Nord für eine Dampfzentrale in Stade:
Vorbescheid ergeht 10.1.2008 vom GAA Lüneburg, Einwendungen
werden zurückgewiesen
(Bindungswirkung 2 Jahre nach Unanfechtbarkeit,
Teilgenehmigungen haben keine verlängernde Wirkung (§9, Abs2,
BimSchG)
- 9.6.2008 1. Teilgenehmigung
- 2.2.2009 2. Teilgenehmigung (Prokon geht insolvent)
- 14.11.2016 3. Teilgenehmigung inklusive Betriebsgenehmigung (EBS)
- 14.3.2017 Widerspruchsbegründung eingereicht von Kanzlei Heinz,
Berlin, für BI- Bützfleth stellvertretend 5 Bürger und Elbe Obst Erzeugerv.
- 27.4.2017 Ablehnung der Widersprüche aller Bürger durch das GAA
Lüneburg

Medien-Information

3. August 2017

„Weitblick Wasser“: Landesverband der Wasser- und Bodenverbände übergibt Umweltminister Robert Habeck einen Bericht zur Zukunft der Wasserwirtschaft

BEKMÜNDE. Die Wasserwirtschaft befindet sich im Wandel: Aus diesem Grund überreichte Hans-Heinrich Gloy, Vorstandsvorsteher des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände, heute (3. August) am Hauptschöpfwerk in Bismark den von den Verbänden erstellten Bericht „Weitblick Wasser“ an Umweltminister Robert Habeck. In diesem werden die mit dem Klimawandel verbundenen Herausforderungen sowie damit künftig entstehende Kosten für die Wasserwirtschaft näher untersucht.

Bedingt durch den Klimawandel ist zu befürchten, dass die winterlichen Niederschläge in den nächsten Jahrzehnten bis zu 30 Prozent steigen, während die Sommer immer trockener werden. Sommerliche Starkregenereignisse werden, wie kürzlich beispielsweise auf der Insel Sylt, zunehmen. Gleichzeitig wird ein Anstieg des Meeresspiegels prognostiziert. Anlass genug für den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände sich mit der Zukunft der Wasserwirtschaft in Schleswig-Holstein auseinanderzusetzen. „Die Wasser- und Bodenverbände schaffen und sichern die Voraussetzungen für die Anpassung der Wasserwirtschaft an den Klimawandel in Schleswig-Holstein. Sie sind daher unverzichtbar bei der Sicherung des Wasserabflusses, bei der Erhaltung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und bei Umsetzung der naturschutz- und wasserrechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung sowie bei der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie“, sagte Habeck.

Mit den steigenden Anforderungen aus dem Natur- und Umweltschutz an die Gewässerunterhaltung sowie den steigenden Anforderungen an die Hochwassersicherheit und die Entwässerungen der rund 320.000 Hektar Niederungen steigen auch die Kosten der Verbände. Eine Prognose der Kostenentwicklung zeigt: Für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen bis 2050 sind insgesamt 1,23 Milliarden Euro, für die Bestandserhaltung von Schöpfwerken und Rohrleitungen rund 2,2 Milliarden Euro sowie für den Neubau von Schöpfwerken zur Anpassung an den Klimawandel rund 170 Millionen Euro aufzubringen. Daraus ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 3,6 Milliarden Euro.

Das Land beteiligt sich bisher in vielfältiger Weise an den Kosten: Für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen und der Gewässer erhalten die Verbände unter Beachtung der Auflagen aus der Zielvereinbarung „Schonende Gewässerunterhaltung“ jährlich 5 Millionen Euro. Zudem werden sie vom Land und der Europäischen Union für die Umsetzung der Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie und der Maßnahmen zur Anpassung der Hochwassersicherheit sowie der Entwässerung der Niederungen bezuschusst.

„Die Bewältigung der Herausforderungen der Wasserwirtschaft ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe, der wir uns nur gemeinsam mit den Verbänden stellen können“, sagte Habeck.

Hintergrund:

Die Wasser- und Bodenverbände bilden die Basis der Schleswig-Holsteinischen Wasserwirtschaft. Sie sichern den Wasserabfluss in rund 25.000 Kilometer offenen Gewässern und 6.500 Kilometern Rohrleitungen. Sie erhalten die Hochwassersicherheit an rund 1.500 Kilometer Deichen und betreiben zur Entwässerung der Niederungen 342 Schöpfwerke. Daneben setzen sie zusammen mit dem Land Schleswig-Holstein die Maßnahmenprogramme der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie um.

Landesverband übergibt "Weitblick Wasser" an Minister Habeck

Bekmünde/Westerrönfeld, 03.08.2017 – Größere Niederschlagsmengen, steigender Meeresspiegel, verschlickende Tideflüsse und immer mehr versiegelte Flächen – die Wasserwirtschaft in Schleswig-Holstein steht bereits heute vor großen Herausforderungen. „Unsere Analysen zeigen ganz deutlich, dass wir zahlreiche Maßnahmen ergreifen müssen, um unsere Arbeit nicht nur in den Niederungsgebieten, sondern im gesamten Landesgebiet zukunftsfähig zu gestalten“, erklärte Hans-Heinrich Gloy, Verbandsvorsteher des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände (LWBV) bei der Übergabe eines Berichts an Dr. Robert Habeck. Der schleswig-holsteinische Umweltminister besuchte das Hauptschöpfwerk des Wasserverbandes Bekau bei Itzehoe, um sich über die veränderten Rahmenbedingungen und mögliche Strategien im Zusammenhang mit der Entwässerung zu informieren.

Unter dem Titel „WeitBlick Wasser - Gemeinsam in die Zukunft Schleswig-Holstein“ legte der Verband eine Analyse vor, die sich mit den wachsenden Aufgaben der Wasserwirtschaft, aber auch mit den Problemfeldern und notwendigen Maßnahmen befasst. Die Autoren der 46 Seiten starken Studie beleuchten dabei unter anderem die veränderten Rahmenbedingungen, die zum Teil durch den Klimawandel verschuldet sind. Größere Niederschlagsmengen im Winter führen demnach zu veränderten Grundwasserständen und zu größeren Abflussmengen. Starkregenereignisse und langanhaltende Trockenperioden im Sommer, Anstieg des Meeresspiegels und dadurch kleinere Zeitfenster für die Entwässerung in Meere und Flüsse sind nur einige der Herausforderungen. Weitere Probleme entstehen durch die zunehmende Verschlickung von Elbe, Eider, Stör, Krückau und des Wattenmeers im südlichen Schleswig-Holstein sowie durch die vermehrte Versiegelung von Flächen.

Damit besonders in den Niederungen die zumeist landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht permanent unter Wasser stehen, müssen die Schöpfwerke immer häufiger in Betrieb genommen werden. Das ist jedoch mit steigenden Energiekosten verbunden, die den Betreibern, also den Wasser- und Bodenverbänden, zu schaffen machen. Die laufenden Kosten müssen nämlich über Beitragserhebungen der Mitglieder der mehr als 500 Einzelverbände in Schleswig-Holstein gedeckt werden. Und das sind vor allem Landwirte, aber auch Kommunen und einzelne Grundstücksbesitzer. „Die Entwässerung ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Daseinsvorsorge und damit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht allein auf diejenigen abgewälzt werden darf, die ihr Land zufällig im Bereich der Niederungen haben“, erläuterte LWBV-Geschäftsführer Mathias Rohde und sprach sich dafür aus, dass die Lasten künftig „auf mehr Schultern“ verteilt werden müssten. Das gelte auch für die notwendigen Investitionen im Bereich der Bauwerke.

Nicht zuletzt durch eine stärker sensibilisierte Bevölkerung, die Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten und die Einführung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie haben sich die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Unterhaltung von Gewässern deutlich verändert. Die Vertreter des Landesverbandes machten jedoch deutlich, dass es mittlerweile ein harmonisches Nebeneinander von klassischer und ökologischer Gewässerunterhaltung gebe. Neben Erhalt, Sanierung, Umbau und Neubau von Schöpfwerken sowie Rohrleitungen und anderen Anlagen wird daher die Konzeption nachhaltiger Strategien eine besondere Rolle spielen.

Um steigenden Energiepreisen zu begegnen sind unter anderem neue Energiemanagementsysteme notwendig. Ein Beispiel dafür ist das Projekt „Wind für Wasser“ an der Westküste Schleswig-Holsteins. In Anlehnung an die alte Tradition, Flächen mit Hilfe von Windkraft zu entwässern, sind Windkraftanlagen errichtet worden, um den steigenden Stromkosten zu begegnen.



Medien-Information

28. August 2017

„Meine Umwelt“: Neue App für Fundmeldungen invasiver Arten und Umweltdaten in Schleswig-Holstein steht zur Verfügung

KIEL. Artenfunde von Waschbär, Bisamratte und Riesenbärenklau direkt vor Ort melden: Smartphone-Nutzer haben seit heute (28. August) in Schleswig-Holstein die Möglichkeit Fundmeldungen von ausgewählten invasiven Pflanzen- und Tierarten über die „Meine Umwelt“-App an die Landesregierung zu senden. Die App, die bereits in Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Thüringen Informationen zu Umweltthemen bietet, kann kostenlos heruntergeladen werden und wird kontinuierlich durch weitere Funktionen ergänzt.

„Die App zeigt, dass die Digitalisierung auch große Chancen für den Natur- und Umweltschutz bietet“, sagte Staatssekretär Tobias Goldschmidt. Naturschutz werde so für Jung und Alt noch besser erlebbar.

Im Zuge der Globalisierung des Handels sowie der Zunahme des weltweiten Tourismus sind viele Tier- und Pflanzenarten in neue Länder und Ökosysteme gelangt. Einige von ihnen, die sich im Land etablieren und ausbreiten konnten, gefährden die heimische Artenvielfalt. Da die Informationen zur Verbreitung einiger gebietsfremder, invasiver Arten in Schleswig-Holstein bislang noch sehr lückenhaft sind, eröffnet die App die Möglichkeit, den Kreis der Fundmelder zu erweitern und die Datenlage entscheidend zu verbessern. Zur Identifikation der Arten stehen dem Nutzer der App Bestimmungshilfen zur Verfügung.

Grundsätzlich können Fundmeldungen von verschiedenen Arten anonym oder unter Angabe einer Mailadresse gemeldet werden. Damit die Informationen allerdings auch verlässlich geprüft werden können, ist die Angabe einer Mailadresse für Rückfragen sowie das Einsenden von Fotos der festgestellten Arten wünschenswert. Bei einigen leicht zu verwechselnden Arten ist das Versenden eines Belegfotos sogar unumgänglich. Alle eingehenden Meldungen werden von Landesmitarbeiterinnen und –mitarbeitern geprüft und bestätigte Funde anschließend in der App

freigeschaltet. Weitere invasive Arten, die nicht in der App aufgeführt sind, können wie bisher über die bekannten Meldeportale (z.B. jagdbare Tierarten: Wildtier-Kataster Schleswig-Holstein und Tierfund-Kataster, Pflanzen: Flora von Schleswig-Holstein und Hamburg) eingegeben werden.

Neben der Möglichkeit der Erfassung von Daten bietet das Portal zukünftig auch Umweltinformationen an. Ab November werden über die App beispielsweise Informationen zu einzelnen Naturschutzgebieten in Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen.

Die „Meine Umwelt“-App wurde von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) im Auftrag des baden-württembergischen Umweltministeriums entwickelt und kann gratis für das Betriebssystem

- Android bei Google Play,
- iOS im Apple App Store,
- und für Windows Phone 8 im Windows Phone Store,

heruntergeladen werden.

Systemvoraussetzungen:

- Kompatibel ab iPhone 4, iPad 2 und iPod Touch 5G
- Apple Watch-App für das iPhone möglich
- Erfordert iOS 7.1 oder neuer
- Android Version 4.0.3 oder neuer
- Android Wear Smartwatch Unterstützung möglich
- Windows Phone 7 oder neuer